



INFOBLATT 17 (Stand: 01.12.2021)

Friedensnutzung von Schutzräumen

1. Grundlagen

Basis für die Beurteilung von Einbauten sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau:

- **Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)**

Art. 73 Betriebsbereitschaft

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.

- **Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)**

Art. 106 Zivilschutzfremde Nutzung

Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie spätestens unmittelbar nach einer Entscheidung zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt (innert 2 – 3 Tagen) betriebsbereit gemacht werden können.

- **TWP 1984 (Pos. 3.4 und 4.17)**

- **TW Schock 2021 und Anhang**

2. Für Einbauten in vollwertige Schutzräume gilt:

Sofern eine Funktionskontrolle (für Abschlüsse und Belüftung, Zu- und Abluft) ohne weiteres jederzeit möglich ist, sind Einbauten zulässig. Die Ausrüstung (Liegestellen, TC, etc.) muss im Schutzraum gelagert werden.

3. Bewilligungspflichtig sind:

- Einbauten wie Rollarchiv, Kühlgerät, Kühlzelle, Sauna, Dusche, Freizeitraum, demontierbare Leichttrennwände, vorgefertigte Wände, demontierbare Dämmungen, Verkleidungen, etc.
- Veränderungen an der Hülle, den Abschlüssen und der Belüftung, neue Leitungsdurchführungen, etc.

4. Vorgehen

Gesuche (Objektnummer, Adresse, Pläne, Beschriebe, Skizzen, Offerten, etc.) sind zur Genehmigung an das Kontrollorgan der Stadt/Gemeinde zu richten. Spezialeinbauten werden durch die Fachstelle Schutzbau genehmigt.

5. Dokumentation

In den Schutzraumunterlagen der Stadt/Gemeinde sind alle Veränderungen/Einbauten zu dokumentieren.